



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen  
13 - Pr 1599/2008 und  
40 - Pr 1687/2011

Telefon 0431 988-0

Datum  
24. Oktober 2013

### **Bemerkungen des Landesrechnungshofs 2013 Nrn. 18 und 24**

**hier: Umdruck 18/1414 des Schleswig-Holsteinischen Landtages:  
Anmietung von Appartements für die Anwärter der Landespolizei und  
der Steuerverwaltung in Eutin**

**Anlage: Übersicht Unterbringungsbedarf der PD AFB 2013 bis 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aus dem o. g. Umdruck ergibt sich, dass für die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei (PD AFB) und das Bildungszentrum der Steuerverwaltung (BiZ Steuer) ab 01.08.2013 bzw. 01.01.2014 in der Wohnanlage Vitaparc AG in Eutin Appartements angemietet wurden. Der Landesrechnungshof hatte das Finanzministerium gebeten, den Mietvertrag sowie die der Anmietung zugrunde liegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nebst dazugehörigen Unterlagen zu übersenden.

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 02.09.2013 geantwortet. Die übersandten Unterlagen enthalten jedoch keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung i. S. d. § 7 Abs. 2 LHO, obwohl diese im Begleitschreiben angekündigt wurde. Vielmehr wurden die Kosten für einen Neubau für die PD AFB und einen Neubau für das BiZ Steuer mit 2 Anmietungsangeboten verglichen. Es ist dabei nicht erkennbar, wie die

Kosten jeweils ermittelt wurden. Wurden z. B. bei den Kosten für die Anmietungsobjekte Shuttle-Fahrten einbezogen? Welcher Nutzungszeitraum wurde für die Neubauten zugrunde gelegt?

Das Finanzministerium hat zudem nicht dargelegt, warum es einen Mietvertrag für 80 Appartements über 10 Jahre geschlossen hat.

**Zu den für die PD AFB zum 01.08.2013 angemieteten 50 Appartements:**

Die PD AFB hat ihren Unterbringungsbedarf für den Zeitraum 01.08.2013 bis 01.08.2023 dargestellt (siehe Anlage). Die vom Finanzministerium für die Landespolizei über 10 Jahre angemieteten 50 Appartements für 150 Anwärter orientieren sich am Maximalbedarf einzelner Jahre. Alternativen, diese Bedarfsspitzen auf andere Art zu decken und damit den Anmietungsbedarf zu reduzieren, wurden offensichtlich nicht geprüft. Der Landesrechnungshof hält die Anzahl der angemieteten Appartements für nicht gerechtfertigt.

Richtig ist, dass zum 01.08.2013 Handlungsbedarf bestand. Allerdings rechtfertigt der dargestellte Bedarf eindeutig nicht, 50 Appartements für 150 Betten über 10 Jahre anzumieten. So werden beispielsweise vom 01.02.2014 bis zum 31.07.2014 lediglich 65 statt 150 Betten benötigt. Trotz dieser angemieteten Überkapazitäten wurden zum 01.01.2014 zusätzlich für das BiZ Steuer 30 eigene Appartements angemietet. Vom 01.02.2015 bis zum 31.07.2015 werden nur 45 und vom 01.02.2016 bis zum 31.07.2016 sogar nur 20 statt 150 Betten benötigt. Als Folge der Überkapazität wird die Belegung insgesamt weniger dicht sein. Damit wird der Standard angehoben.

Finanzministerium, Innenministerium und PD AFB hätten vielmehr zunächst eine Lösung finden können und müssen, den kurzfristig vor allem sanierungsbedingt entstandenen Unterkunftsfehlbedarf deutlich zu reduzieren, wenn nicht sogar zu decken. Hierzu sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

- Polizeiliche Fortbildungen, für die nach der o. g. Anlage 134 Betten eingeplant sind (30 in Eutin und 104 in Kiebitzhörn), hätten übergangsweise als eintägige Veranstaltungen angeboten werden können.

- Bei Fortbildungen mit theoretischen Inhalten hätte die PD AFB auf andere Fortbildungseinrichtungen mit UnterkunftsKapazitäten ausweichen können wie beispielsweise auf die Verwaltungsakademie in Bordesholm.
- Freie UnterkunftsKapazitäten in der von der PD AFB ausschließlich für Fortbildung vorgesehenen Liegenschaft in Kiebitzhörn hätten auch für die Ausbildung eingeplant werden müssen (insbesondere für Anwärter im dritten Dienstjahr, das hauptsächlich aus theoretischem Unterricht besteht). Der Landesrechnungshof hatte festgestellt,<sup>1</sup> dass die Liegenschaft in Kiebitzhörn nur zu 29 % (bei Belegung als Doppelzimmer) bzw. 58 % (bei Belegung als Einzelzimmer) ausgelastet ist. Die Auslastung wird noch weiter sinken, wenn das Fortbildungsangebot reduziert wird - wie ebenfalls vom Landesrechnungshof vorgeschlagen und vom Innenministerium angekündigt.

Derartige Alternativen bzw. Kompensationsmöglichkeiten sind offensichtlich nicht in die Entscheidungsfindung eingeflossen (vgl. o. g. Anlage). Stattdessen wurde ohne dauerhaft bestehenden Bedarf eine langfristige Lösung gewählt. Dieses Handeln ist unwirtschaftlich.

Mittelfristig hätten weitere Maßnahmen ergriffen werden können, den dargestellten Unterkunftsbedarf zu senken. Auch hierzu hatte der Landesrechnungshof Möglichkeiten aufgezeigt. Dazu gehört, die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft für die Anwärter der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) für das 2. und 3. Dienstjahr aufzuheben. Das Innenministerium wendete hierzu ein, dass die Aufhebung der Verpflichtung nahezu keine Auswirkungen hätte. Die Anwärter würden nicht in der PD AFB wohnen, weil sie hierzu verpflichtet seien, sondern weil eine kostenlose Unterkunft gern angenommen würde und damit die Attraktivität der Polizeiausbildung in Schleswig-Holstein steige. Diese Argumentation kann durchaus stimmen. Allerdings ist es angesichts der Haushaltssituation des Landes nicht vertretbar, auf dem freien Wohnungsmarkt Appartements (mit eigener Küche und Bad) anzumieten, um diese dann den Polizeianwärtern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wird die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft aufgehoben, entfällt die Verpflichtung kostenlos Wohnraum anzubieten. Es besteht aber trotzdem die Möglichkeit Unterkünfte anzubieten, dann allerdings gegen

---

<sup>1</sup> Vgl. Bemerkungen 2013, Nr. 18, Aus- und Fortbildung bei der Landespolizei effizienter gestalten.

Bezahlung. Dies wird auch bei den Polizeianwärtern der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) so gehandhabt, während diese an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung studieren. Hier wurde ein privater Investor gefunden, der diese Aufgabe übernommen hat.

**Zu den für das BiZ Steuer zum 01.01.2014 angemieteten 30 Appartements:**

Ende 2012 hat die Landesregierung entschieden, das BiZ Steuer in Malente zu sanieren. Grundlage hierfür war eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Diese ergab, dass unter bestimmten Annahmen eine Sanierung wirtschaftlicher sei als ein Umzug der Aus- und Fortbildung der Steuerverwaltung in die Verwaltungsakademie Bordesholm.

Aus den nun übersandten Unterlagen ist ersichtlich, dass sich bei der Sanierung die Bettenzahl von seinerzeit 135 Betten in Doppel- und Einzelzimmern laut „Nutzerwunsch“ auf 115 Betten verringern sollte. Weiterhin ist ersichtlich, dass sich dieser Nutzerwunsch änderte, nachdem die Sanierung beschlossen war. Es sollten nur noch 105 Betten sein, diese aber vermehrt in Einzelzimmern. Nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen nunmehr 60 Betten in 30 Appartements angemietet wurden. Verglichen wurden die Kosten für die Anmietung anscheinend mit denen für einen Neubau mit 19 Doppelzimmern, also 38 Betten. Das ist nicht plausibel. Insgesamt dürften dem BiZ Steuer nun mehr Betten zur Verfügung stehen als vorher. Der Bedarf dafür wurde aber nicht nachgewiesen.

Entscheidend ist, dass nur für die Zeit der Sanierung einzelner Gebäude eine kurzfristige auswärtige Unterbringung notwendig sein dürfte. Hierfür hätte ein kurzfristiger Mietvertrag ausgereicht. Insofern erstaunt auch, dass die Kosten für eine vorübergehende Anmietung mit den Kosten für einen dauerhaften Neubau verglichen wurden. Dies gilt umso mehr, als in der ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein Neubau nie Thema war.

In dieser waren im Übrigen zusätzliche sanierungsbedingte Mietkosten auch gar nicht vorgesehen. Vielmehr ergab sich die Wirtschaftlichkeit der Sanierung unter anderem daraus, dass Mieteinnahmen von Dritten erwirtschaftet werden sollten. Zu-

mindest für die Dauer der Sanierung dürften derartige Einnahmen zweifelhaft sein. Dennoch hat das Finanzministerium diese im Haushaltsentwurf 2014 veranschlagt. Wie sich darüber hinaus die Vermietung eigener Räumlichkeiten an Dritte bei gleichzeitiger Anmietung von Appartements rechtfertigen ließe, erschließt sich dem Landesrechnungshof nicht.

**Der Landesrechnungshof kommt zu folgendem Fazit:**

Das Finanzministerium hat weder für die PD AFB noch für das BiZ Steuer die Wirtschaftlichkeit der Anmietung nachgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Aike Dopp





